

NEWSLETTER



Mögliche wichtige gesetzliche Änderungen zum 01.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie hiermit über einige Gesetzesänderungen informieren, die derzeit im Zusammenhang mit dem Jahressteuergesetz 2022 diskutiert werden und besonders die juristischen Personen des öffentlichen Rechts betreffen.

1 Ausweitung der Steuerbefreiungen für juristische Personen des öffentlichen Rechts

Zunächst sieht der Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drs. 20/3879) eine Erweiterung der Steuerbefreiung für kulturelle Einrichtungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a UStG vor. In Nummer 20 Buchstabe a Satz 1 werden die Wörter „des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände“ durch die Wörter „juristischer Personen des öffentlichen Rechts“ ersetzt. Durch die Vorschrift des § 2b UStG werden bislang nicht umsatzsteuerbare Umsätze vergleichbarer Einrichtungen anderer öffentlich-rechtlicher Träger umsatzsteuerbar. Um diesen Einrichtungen wie z.B. Archiven und Büchereien von Hochschulen, Handwerkskammern oder Kirchen, das sonst nach § 4 Nr. 20 Satz 2 UStG erforderliche Bescheinigungsverfahren zu ersparen, wird künftig allgemein auf Einrichtungen der öffentlichen Hand verwiesen.

2 Optionale Ist-Besteuerung für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts

Des Weiteren hat der Bundesrat in einer von der Bundesregierung vorgelegten Unterrichtung (BT-Drs. 20/4229) eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung vorgeschlagen. In § 20 Satz 1 UStG soll eine neuer Nummer 4 angefügt werden. Danach soll es juristischen Personen des öffentlichen Rechts künftig möglich sein, die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (sog. **Soll-Besteuerung**), sondern nach den vereinnahmten Entgelten

(sog. **Ist-Besteuerung**) zu berechnen. Voraussetzung hierfür ist, dass die juristische Person des öffentlichen Rechts nicht freiwillig Bücher führt und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse macht oder hierzu gesetzlich verpflichtet ist. Begründet wird dieser Änderungsvorschlag damit, dass ab dem 01.01.2023 die Neuregelungen des § 2b UStG für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts anzuwenden ist. Einige juristische Personen des öffentlichen Rechts – insbesondere die Kirchen sowie überwiegend Bund und Länder – praktizieren eine kamerale, auf dem Zufluss- und Abflussprinzip basierende Buchführung. Diese entspricht nicht dem grundsätzlich für die Umsatzbesteuerung geltenden Sollprinzip (Berechnung der Steuer nach vereinbarten Entgelten), sondern dem Istprinzip (Berechnung der Besteuerung nach den vereinnahmten Entgelten).

3 Verlängerung des Übergangszeitraums zu § 2b UStG um weitere zwei Jahre

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum JStG 2022 ist im Finanzausschuss des Bundestages über eine erneute Verlängerung der optionalen Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre diskutiert worden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts könnten dann das „alte“ Umsatzsteuerrecht weiterhin bis Ende 2024 anwenden. Das Bundesfinanzministerium arbeitet aktuell an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bund, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum JStG 2022 die bestehende Übergangsregelung verlängert werden soll. Es besteht damit eine realistische Wahrscheinlichkeit, dass eine entsprechende Verlängerung der Übergangsregelung mit dem JStG 2022 beschlossen wird.

Gleichwohl ist unsere klare Empfehlung, weiterhin die Umstellung auf § 2b UStG mit Hochdruck weiterzubetreiben. Das Jahr neigt sich bereits seinem Ende zu und ein konkreter Gesetzesentwurf für die Verlängerung des Optionszeitraums liegt noch nicht vor. Das Risiko, jetzt den Schwung aus der Umstellung herauszunehmen, kann gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Der Ausgang des Gesetzgebungsverfahrens ist vor diesen Hintergründen mit Spannung zu erwarten. Aufgrund der enormen Praxisrelevanz der im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens diskutierten Inhalte ist es uns ein Anliegen, Sie darüber zu informieren.

Beste Grüße
Ihr Thomas Küffner

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut
Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München
Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599